

.....  
(Name, Vorname)

09.02.21  
(Datum)

An die  
Personalstelle für Referendare

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 063-8R-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger  
- lesbarer - Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Sep. 20 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Aug. 21 die Examensklausuren schreiben werde.

Kandgericht Halle  
S O 647/15

①

## Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1. der Frau Angela Grimm, Lessingstr. 6, 06217, Merseburg,  
- (Klägerin zu 1.) -
2. des Herrn Uwe Grimm, Lessingstr. 6, 06217 Merseburg,  
- (Kläger zu 2.) -

Prozessbevollmächtigte: Rte Dr. Stamms & Krüger,  
Am Markt 12, 06678 Naumburg/Halle,  
- 193/15 Kr -

gegen

1. Herrn Jörn Wiedemeyer, Bahnhofstraße 7, 39267 Zbst,  
- (Beklagter zu 1.) -
2. Mitteldeutsche Versicherungs-AG, vertreten durch den Vorstand,  
Steigelstraße 1, 04157 Leipzig  
- (Beklagte zu 2.) -

Prozessbevollmächtigte: Rte Dr. Engelmann Buntlohe Holzhaus,  
Goethestraße 99, 04109 Leipzig,  
- MDV 220 -

hat das Landgericht Halle, 5. Zivilkammer, durch die Richterin am Landgericht Schwarz als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 14.03.2016 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger den gesamten Stand 31.350 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.03.2015 zu zahlen.
2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits lasten die Kläger als Gesamtschuldner zu 1/4 und die Beklagten als Gesamtschuldner zu 3/4 zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Kosten vollstreckung durch Berl.?

### Tatbestand

Formulierung

Die Kläger begehren als <sup>Ersen</sup> Hinterbliebene eines bei einem Verkehrsunfall verstorbenen PKW-Fahrers Entschädigung für das diesem zugefügte Leid sowie Ersatz des ~~an dem PKW entstandenen Schadens~~ durch den Unfall entstandenen Sachschadens.



U = Erben des E

An 15.08.2014 fuhr der Ehemann der Klägerin zu 1.)<sup>3</sup> (und Vater des Klägers zu 2.) - im Folgenden: Erblasser - gegen 6:20 Uhr in seinem Pkw Peugeot 306 mit einem Arbeitskollegen als Beifahrer aus Halle/Saale kommend auf der B6 in Richtung Leipzig. Etwa einen Kilometer nach dem Ortsteil Großhügel der Gemeinde Kabelshetal näherte sich der Erblasser auf der an dieser Stelle Vorfahrtsberechtigten und mit einer Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h ausgewiesenen Bundesstraße der von ihm aus gesehen von rechts aus einem Gewerbegebiet auf die B6 einmündenden Raut-Nagel-Straße. Aus dieser an der Einmündung zur B6 mit dem Verkehrsschild 206 („Stopp! Vorfahrt beachten!“) beschilderten Straße bog der Beklagte zu 1.) mit einem von ihm gesteuerten Sattelschlepper nach links auf die B6 in die Richtung ab, aus der der Erblasser kam. Bei diesem Vorgang schief der Erblasser mit seinem Pkw gegen den nach und seiner Fahrspur befindlichen Anhänger des Sattelschleppers, welcher den darunter verbleibenden Pkw noch ca. acht Meter mit sich schleifte.

200 m einsehbar

Bekl. zu 2.) = Halbpkwid +  
versicherung

Das Fahrzeug des Erblassers erlitt einen technischen und wirtschaftlichen Totalschaden. Der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges betrug zum Unfallzeitpunkt 1.875 € und der Restwert nach dem Unfall 100 €.

Der Erblasser wurde durch den Unfall schwer verletzt. Er wurde im Zeitraum vom 15.08.14 bis 12.02.2015 in den berufsgenossenschaftlichen Kliniken „Bergmannstrost“ in Halle/Saale intensiv-medizinisch behandelt. Dabei wurden folgende Verletzungen diagnostiziert: Schädelbasisbruch und Bruch des Schädeldachs, Schädelhirntrauma, schwere Stirnkontusion (Gehirnerschütterung), traumatische subdurale Blutung (Blutung zwischen Stirnhaut und Gehirn), traumatisches Stirnödem (Schwellung des Gehirns), langzeitige Abhängigkeit von Respirator (Beatmungsgerät). Der Erblasser wurde insgesamt acht mal operiert, unter anderem mittels Schädelöffnungen. Er verstarb schließlich am 12.02.2015 an einem Multiorganversagen. Die Kläger sind zu je 1/2 die gesetzlichen Erben des Erblassers. Sie fordern zudem eine Post- und Telekommunikationspanschale i. H. v. 25 €.

Wohin? (kurz sagen, dass sie hilfe holen wollten, Ausprüche alle und genau das haben usw)

Die Beilage zu 2.), bei der der von dem Belegten zu 1.) gefahrene Sattelreißer <sup>haft.</sup> versichert ist, verzögerte mit Schweiß vom 01.06.2015 jegliche Regulierung des Kupfells.

Machen sie deutlich, dass sie die jeweiligen Darlehens- und Bewerlast beachten

die die geschwindigkeit überschreitet sind bei darlehens- und bewerlast

Die Kläger behaupten, der Erblasser sei mit einer Geschwindigkeit von nur ca. 60 km/h <sup>höchstens 70 km/h</sup> gefahren. Der Belegte zu 1.) sei, ohne sich davon zu überzeugen, dass der Verkehr frei war und er gefahrlos auf die B6 abbiegen konnte, auf die Straße aufgefahren und habe dabei unter Missachtung des Vorfahrt-



letzten Zeichens dem bereits unmittelbar vor der Straßeneinmündung befindlichen Erblasser übersehen. Die B6 sei an dieser Stelle schmal, gut ausgebaut und von der Einmündung der Kurt-Magel-Straße auf eine Breite von ca. 300m einsehbar. Der Erblasser habe den Zusammenstoß mit dem Anhänger des Sattelschleppers trotz einer sofort eingeleiteten Vollbremsung nicht mehr verhindern können.

700m westwärts  
(auf 300m kommt es nicht an)

Zudem behaupten die Kläger, dass der Erblasser zwischen den Operationen und nach der letzten Operation bei Bewusstsein gewesen sei und seine Situation habe erfassen können. Die Kläger meinen, dass für die immateriellen Schäden, die der Erblasser erlitten habe, ein Schmerzensgeld von mindestens 50.000€ angemessen sei.

das würde ich weglassen (da es mit Antrag erhalten ist)

Zustellung der Klax  
(→ Bittbefehl)

Die Kläger beantragen,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Kläger zur gesamten Hand ein vom Gericht nach billigem Ermessen festzusetzendes angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, welches den Betrag von 50.000€ nicht unterschreiten sollte, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5%-punkten über dem Basiszinssatz ab Rechtskräftigkeit,

2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Kläger zur gesamten Hand materiellen Schadensersatz in Höhe von 1.800€ nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen. (6)

Die Beklagten beantragen,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, dass der Beklagte zu 1.) von dem Abbiegen auf die während des Berufsverkehrs regelmäßig viel befahrene B6 unter Beachtung des Stoppschildes zunächst abhielt und, wie meistens zu dieser Zeit, wartete, bis der Verkehr auf der bevorstehenden Straße passiert war. Erst als innerhalb des Sichtbereichs kein Fahrzeug mehr zu sehen gewesen sei, sei der Beklagte zu 1.) losgefahren. Der Erkläser habe sich zu diesem Zeitpunkt nicht im Sichtbereich des Beklagten von ca. 200m befunden. ~~Das zeigt, dass der Erkläser mit einer Abbiegegeschwindigkeit von über~~  
Dies und die sich aus den Bildern der Unfallstelle und Beschädigungen ergebende Kollisionsgeschwindigkeit von 80 km/h zeigen, dass der Erkläser mit einer Abbiegegeschwindigkeit von mindestens 80 km/h unterwegs gewesen sein müsse. Mangel anfindbarer Bremsspuren habe der Erkläser

Alle Punkte, die sie nehmen, sind relevant, trotzdem ist das zu lang. Versuchen sie zusammenzufassen und verflüssigen. Beweis? wegzulassen

wer das



was das!

Auch trotz Erkennbarkeit des Kinetometers für mehrere Sekunden nicht die erforderliche Vollbremsung durchgeführt, was auf eine massive Erwidung oder Ablenkung durch eine verkehrsfeindliche Beschäftigung hindeutet. Bei einer Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h hätte der Urlauber den Unfall durch eine Ausgleitsbremsung vermeiden können. Der Beklagte zu 1.) habe hingegen nicht vorsichtiger sein und den Unfall nicht vermeiden können.

zu lang!

Die Beklagten sind der Ansicht, dass das geltend gemachte Schmerzensgeld jedenfalls überhöht und daher nicht angemessen sei. Der Urlauber habe an einem apallischen Syndrom gelitten, was zu einem funktionellen Ausfall aller oder fast aller Großhirnfunktionen führe. Die Beklagten bestreiten daher mit Bestimmtheit, dass der Urlauber bei Bewusstsein gewesen sei und seine Situation habe erfassen können. Sie sind der Ansicht, dass somit ein Schmerzensgeld von maximal 15.000 € - 17.000 € angemessen sei.

\* und Anhörung

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Gutachtens\* des Sachverständigen Dipl.-Ing. Bernd Kamps. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten Nr. 16/2016 vom 05.02.2016 sowie auf die Ausführungen des Sachverständigen Kamps, die dem Protokoll der mündlichen Verhandlung am 14.03.16 zu entnehmen sind, verwiesen.

+ Anhörung ll



# Entscheidungsgründe

Konkret zum  
Teil (Magasiner  
im Bsp)

Die ~~Klage~~ ist zulässig und begründet.

obwohl nur  
zulässig

I. Abweichend von § 253 II Nr. 2 ZPO ist bei Klagen auf Schmerzensgeld gem. § 253 II ZPO insbesondere beim bestimmter Antrag erforderlich. Gem. § 287 ZPO setzt das Gericht die Höhe der Entschädigung nach freier Überzeugung fest, ~~aber~~ diese durch einen bestimmten Antrag oder Angabe einer Größenordnung gebunden zu sein. Es genügt für eine ordnungsgemäße Klageerhebung, dass die Kläger die Grundlagen für die Ermittlung des Betrags darlegt und ihre Vorstellungen von der Höhe der Forderung angegeben haben.

Die Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich aus § 20 StVG, §§ 71 I, 23 Nr. 1 AVA.

Neh! Das ist keine Frage der Zulässigkeit sondern der Begründetheit

Die Kläger sind als Erben zu je 1/2 zudem gem. § 2039 S. 1 BGB ~~von Erblasser~~ zum Nachlass des Erblassers gehörender Ansprüche zur Forderung an die gesamte Hand befugt.

also subj. Klagehäufung

II. Die Kläger haben gegen die Beklagten als Gesamtschuldner einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von insgesamt 31.350 € gem. §§ 7 I, 18 I StVG, § 115 I ~~AVA~~, VA, 1 PflVG i.V.m. § 1922 I BGB.

Mit dem Tod des Erblassers ist dessen Vermögen als Ganzes gem. § 1922 I BUB auf die Kläger als gesetzliche Erben zu je 1/2 übergegangen. Zu diesem Vermögen zählt ein Anspruch des Erblassers gem. §§ 18 I, 7 I StVG gegen den Beklagten zu 1.) als Fahrer des an dem Unfall am 15.08.14 beteiligten Sattelschleppers, für den auch die Beklagte zu 2.) als gem. § 1 PflVG für den Halter, Eigentümer und Fahrer eines bei ihr versicherten Fahrzeuges Einstandspflichtige gem. § 115 I Wk als Gesamtschuldnerin neben dem Beklagten zu 1.) haftet.

gut

1. Die Haftungsbegründenden Voraussetzungen des §§ 18 I, 7 I StVG sind erfüllt. Der Erblasser wurde bei dem Betrieb des von dem Beklagten zu 1.) geführten Kraftfahrzeugs schwer verletzt sowie dessen Pkw beschädigt. Die Haftung ist auch nicht gem. §§ 7 II, 8 StVG ausgeschlossen. Zudem können sich die Beklagten nicht darauf berufen, dass der Schaden nicht durch ein Verhalten der Beklagten zu 1.) gem. § 18 I 2 StVG verursacht worden ist. Verschulden meint vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten i.S.d. § 276 I BUB, wobei Fahrlässigkeit gem. § 276 II BUB durch Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt begründet wird. Der Nachweis der Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt durch den Beklagten zu 1.) als Gegenteil der gesetzlichen Vermutung des § 18 I 2 StVG gem. § 292 ZPO ist dem Kläger zu?

höhere Gewalt



beweisbelasteten Belagten nicht gelungen.

Aufbau

- Verstoß gegen § 1 Nr. 1, II StVO?
- Ausdrucksbeweis?
- Ausdrucksbeweis erschüttert?

Nach dem Gutachten Nr. 161/2016 des Sachverständigen Harms wäre der Unfall unabhängig vom Verhalten des Erblassers für den Belagten zu 1.) vermeidbar gewesen. ~~Man~~ Selbst bei Zugrundelegung einer - von dem Sachverständigen nicht tatsächlich nicht feststellbaren - Ausgangsgeschwindigkeit des Erblassers von bis zu 120 km/h und ~~damit~~ damit mit dem von den Belagten behaupteten über 50 km/h über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h kann sich der Erblasser aufgrund der ~~Werte~~ wiederum festgestellten Kollisionsgeschwindigkeit von 69-77 km/h zum Zeitpunkt des Anfahrens des Belagten zu 1.) höchstens 191 m bzw. ~~bei~~ beim Überfahren der Stahltreie höchstens 167 m entfernt von dem Belagten zu 1.) und damit gut sichtbar in dessen einsehbar Sichtbereich, der wie festgestellt mindestens 200m betrug, befunden haben. Gehen man mit der Behauptung der Belagten wiederum davon aus, dass der Erblasser keine Gefahrenbremsung durchgeführt habe - was sich ebenfalls nicht feststellen ließ - , so müsste man aufgrund der festgestellten Kollisionsgeschwindigkeit von 69-77 km/h allerdings davon ausgehen, dass diese auch der Ausgangsgeschwindigkeit des Erblassers entsprach und sich dieser somit beim Anfahren des Belagten zu 1.) bereits 120-135 m bzw.

Beim Überfahren der Halbfahrwe bereits  
 105 bis 107m im Sichtbereich des Beklagten  
 zu 1.) fand. Die Ausführungen des  
 Gutachters sind schlüssig und überzeugend.  
 Der Beklagte zu 1.) hat durch das  
 Übersehen des nach dem Sachverständigen  
 für ihn sichtbaren Erlassers somit einen  
 Verkehrsvorstoß begangen und die im Verkehr  
 erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen.

Aus selbigen Gründen scheidet auch der  
 bei einem Unfall mit zwei Kraftfahrzeugen  
 zu berücksichtigende § 17 III StVG. Dem  
 Beklagten gelingt der ihnen obliegende Nachweis,  
 dass der Unfall für den Beklagten zu 1.)  
 unabwehrbar war, da er die nach den Umständen  
 des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat, nicht.  
 Anlässlich des Sachverständigenauftrages hätte  
 der Beklagte zu 1.) den Erlasser unabhängig  
 von dessen Geschwindigkeit erkennen und  
 den Zusammenstoß durch die gebotene Gefahren-  
 Bremsung verhindern können.

Idealfahrer

§ 17 III StVG für E?

~~2. Aus § 17 III StVG folgt eine Haftungsquote  
 von 25% zu 75% zu Lasten der Beklagten~~

2. Aus §§ 18 III, 17 II StVG ergibt sich  
 für den Umfang der Haftung für die dem  
 Erlasser durch den Unfall entstandenen  
 Schäden eine Quote von 25% zu 75%  
 zu Lasten der Beklagten.



Nach §§ 18 IV, 17 I, II StVG hängt der Umfang des zu leistenden Ersatzes im Verhältnis der betroffenen Fahrzeugehalter und Führer untereinander von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist. Demnach ist eine Abwägung der Verursachungsbeiträge der Beteiligten, bei denen auch die Betriebsgefahr der geführten Fahrzeuge zu berücksichtigen ist, vorzunehmen.

sehr gut!

a) Zuleasten des Belagten ist die im Verhältnis zu dem von dem Erblasser geführten Pkw Peugeot 306 deutlich höher einstufigende Betriebsgefahr des von dem Belagten zu 1.) geführten Sattelschleppers zu beurteilen.

Warum?  
-> Lkw größer  
-> größere Gefahrenquelle

b) Zudem hat der Belagte zu 1.) nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts einen Vorfallverstoß gem. § 8 I S. 2 Nr. 1 StVO i.V.m. Verkehrszeichen 206 begangen. Der Belagte zu 1.) hatte dem für ihn nach dem Sachverständigengutachten unabhängig von der jeweils behaupteten Ausgangsgeschwindigkeit erlassenen Erlasser die Vorfallst. zu gewähren nach dem an der Einmündung zu B6 befindlichen Stopp-Schild die Vorfallst. zu gewähren. Wie mit Hinweis in der mündlichen Verhandlung erklärt, ~~haben~~ können sich die Belagten selbst bei Zugrundelegung einer Übersetzung

der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch den Erlasser <sup>nicht</sup> auf eine Verletzung von dessen Vorfahrtsberechtigung beruhen.

sehr gut

c) Zulasten des Erlassers kann lediglich ein Verstoß gegen die im Straßenverkehrs gem. § 1 I, II StVO gebotene Aufmerksamkeit angeführt werden. Dem zugunsten der Beschlagen streitenden und damit ihnen obliegenden Nachweis einer Geschwindigkeitsüberschreitung seitens des Erlassers haben diese nicht erbringen können. Die Ausgangsgeschwindigkeit des Erlassers war nicht feststellbar. ~~Das~~ geht man daher, wie geboten, von einer Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit von 70 km/h aus, ~~und beachtet~~ beachtet man die ~~in~~ hingegen festgestellte Kollisionsgeschwindigkeit des Erlassers von 69-77 km/h, so muss man davon ausgehen, dass dieser die seitens der Kläger behauptete ~~Verletzung~~ nicht durchgeführt ~~hat~~ und nach dem Sachverständigengutachten zur Verhinderung des Zusammenstoßes noch mögliche Vollbremsung mangels der erforderlichen Aufmerksamkeit nicht durchgeführt hat. Nehme man der Behauptung der Kläger entsprechend an, der Erlasser habe eine Vollbremsung durchgeführt - was nach Angaben des Sachverständigen ~~ausgeschlossen~~ ~~ist~~ ~~trags~~ trotz fehlender Abbremsspuren nicht ausgeschlossen werden kann - so müsste man aufgrund der Kollisionsgeschwindigkeit



des Erblassers von 69-77 km/h von einer die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitenden Ausgangsgeschwindigkeit von 107-122 km/h ausgelassen, die - wie ausgeführt - jedoch nicht nachweisbar ist.

d) Im Hinblick auf die höhere Betriebsgefahr des von dem Belegten zu 1.) geführten Sattelschleppers und dessen Vorfahrtsverstoß sowie ~~dem~~ demgegenüber geringer ~~der~~ zu gewichtenden Unaufmerksamkeit des Erblasser, ~~der~~ ohne die der Unfall allerdings ebenfalls hätte verhindert werden können, ist dem Erblasser ein Mitverschulden von 25% zuzurechnen.

3. Von dem der Höhe nach unstreitig dem Erblasser entstandenen Sachschaden in Höhe von 1.800 € können die Kläger somit 1.350 € ersetzt verlangen.

hier wären 1-2 Sätze zu dem Schadensposition mit gewesen

Als Schmerzensgeld ~~hier~~ ist bei einer 100% - igen Haftung der Belegten ein Betrag von ~~40.000~~ 40.000 € angemessen, wovon die Kläger nach der Haftungsquote 20.000 € verlangen können.

Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes kann mit Blick auf dessen Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion nicht mit der Ansicht der Belegten zulasten des Geschädigten berücksichtigt werden, dass

dieser möglicherweise - und im vorliegenden Fall auch nicht nachgewiesen - nicht bei Bewusstsein war. Im Gegenteil stellt ~~Spätestens~~ der Verlust der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit einen eigenständigen Bewertungsgrund mit Blick auf die Funktionen des Schmerzensgeldes dar.

Unter Berücksichtigung vergleichbarer Fälle, sprich ähnlich langer Behandlungszeit bei teilweisem oder gänzlichem Ausfalls der Großhirnfunktion, welches sich bei dem apulischen Syndrom, unter dem der Erblasser nach dem medizinischen Bericht (Anlage K3) litt, ergibt, hält das Gericht ein Schmerzensgeld (bei voller Haftung des Schuldners) von 60000€ für angemessen. In den von dem Kläger vorgebrachten Vergleichsfallen wurde ein doppelt so hoher Betrag bei einem im Vergleich zu den 6 Monaten Behandlungszeit des Erblassers acht Mal längeren Krankheitsverlauf zugesprochen. Bei einem von den Beklagten vorgebrachten Fall waren es bei der Hälfte der Behandlungszeit des Erblassers bereits 17.500€. Ein entsprechendes Mittelmaß ist mithin angemessen.

4. Der Anspruch auf Zahlung von Prozesskosten folgt aus §231 BGB.

Höru → 288 I BGB  
+ 187 I BGB analog



III. Die Kostenentscheidung folgt aus  
§§ 92 I 1, 100 IV ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreck-  
barkeit beruht auf § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Schwarz  
(RiLG)

↓  
hier ist nicht  
erkenntlich, dass  
es geschehen haben,  
dass auch die  
Bekl. vollstrecken  
konnte

Insgesamt ist Ihre Klausur schon sehr gut gelungen und liegt im unteren guten Bereich. Dies liegt insbesondere auch an Ihren gelungenen mündlichen Prüfungen. Hier sehen Sie viele der Probleme des Falles, prüfen aber vor allem Strukturhaft und differenziert und kommen „auf den Punkt“. Sie schreiben in (fast) perfektem Vortragsstil. Super. Bei der Vorfahrtsabklärung hätten Sie noch mit dem Ausweisbeweis arbeiten sollen. Bei den übrigen Kritikpunkten bezüglich der Entscheidungsgründe handelt es sich um „Kürzlichkeiten“, die Sie den Randbemerkungen entnehmen können.

Im Tatbestand gibt es noch Kürzungspotential, vor allem Sie dazu beispielhaft wenige Tipps auf S. 6/7 Ihrer Klausur. Achten Sie im Übrigen auf Vollständigkeit vor allem auch in der Prozessgeschichte (Zusammenfassung, Anhörung etc.).

Ihrer vorl. Vollstr. ist wieder zu entnehmen, dass Sie erkannt haben, dass auch die Bell. vollstrecken konnte wegen der Kosten. Dabei kommt es nicht unbedingt (nur für 10 Punkte!) darauf an, dass Sie richtig geworden, ob die Kosten über die Grenze von 700 € liegen. Wenn Sie insoweit auch für die Bell. von 700 € ausgehen machen Sie das deutlich, indem Sie z.B. irgendwo einzeichnen „wegen der Vollstreckung der Kosten durch Bell.“

13 Punkte  
Beurte,  
RTH